

Beschlussvorlage Voltlage		Vorlage Nr.: VO/285/2020		
Neufassungen der Beitragssatzungen der Gemeinde Voltlage				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	07.09.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat	09.09.2020	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Betr.: Neufassungen der Beitragssatzungen der Gemeinde Voltlage

1. **Straßenausbaubeitragssatzung (NKAG)**
2. **Erschließungsbeitragssatzung (BauGB)**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 08.12.2005 sowie die Erschließungsbeitragssatzung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Voltlage vom 08.12.2005 sind inzwischen 15 Jahre alt und genügen nicht mehr der Rechtsprechung. Die Rechtsprechung hat nämlich in der Zwischenzeit einige der früher üblichen Regelungen für rechtswidrig erklärt. Um eine rechtskonforme Abrechnung der Beiträge zu gewährleisten, ist eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Satzungen erforderlich.

Zu 1.

Im Hinblick auf die bestehende **Straßenausbaubeitragssatzung (NKAG)** wird vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Osnabrück darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung der Allgemeinheit (Gemeinde) in Höhe von 75 % für Außenbereichsstraßen weder nachvollziehbar noch vorteilsgerecht ist. Der Beitragssatz der Anlieger bei Straßenausbaumaßnahmen im Außenbereich ist z. Zt. mit 25 % zu niedrig bemessen, so dass hier eine Anpassung bzw. Überarbeitung vorzunehmen ist. Auf den Schlussbericht des RPA vom 07.06.2018 wird verwiesen. Es wird angemerkt, dass die im Prüfungsbericht gesetzten → auf eine Mitteilung an die Kommunalaufsicht des Landkreises hindeuten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der neuesten Rechtsprechung Straßen im Außenbereich entsprechend ihrer Klassifizierung wie Straßen im Innenbereich zu bewerten sind. Dabei wird nun in drei Kategorien unterschieden, die während der Beitragstage im September 2019 in Bad Zwischenahn vom Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Göttingen vorgestellt wurden. Auf die beigefügte Liste mit den Mindest- und Höchstsätzen wird verwiesen.

Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber am 24.10.2019 das Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) geändert. Mit der Novellierung des Gesetzes wurden einige Änderungen vorgenommen. Neben Billigkeitsregelungen kann die Gemeinde erstmalig in ihrer Satzung festlegen, wieviel Prozent des beitragspflichtigen Aufwandes auf die Gemeinde und auf die Anlieger verteilt werden sollen.

Außerdem besteht jetzt die Möglichkeit, sowohl eine tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücke als auch eine generelle Eckgrundstücksvergünstigung vorzusehen. Bei einer satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung muss der Ortsgesetzgeber dann im Rahmen seines zustehenden Ermessens die Tiefenbegrenzungslinie festlegen. Neben den vorgenannten Änderungen haben die Kommunen außerdem die Möglichkeit, dass die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zugelassen wird. Dabei kann der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen gezahlt werden. Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszins-satzes verzinst werden.

Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Klausning und Klein, Hannover hat Anfang 2020 einen Satzungsentwurf für die Mitgliedsgemeinden erarbeitet, der auf der Grundlage des geänderten NKAG erstellt worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Empfehlung des Fachanwaltes Stephan Klein in dem Satzungsentwurf zunächst die beitragsfähigen Kosten zu 100 % in Ansatz gebracht werden. Im Hinblick auf die Anliegeranteile wurden die zulässigen Mindestsätze für die jeweiligen Straßentypen festgesetzt. Mit den im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Anteilen wird nun eine vorteilsgerechte Gewichtung zwischen „Allgemeininteresse“ und „Anliegerinteresse“ erreicht, die auch der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Aufgrund der erheblichen rechtlichen Bedenken wurde auf eine tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücke verzichtet. Auch im Hinblick auf die uneingeschränkte Eckgrundstücksregelung sieht Herr Rechtsanwalt Stephan Klein verfassungsrechtliche Bedenken. Die allgemeine Eckgrundstücksregelung (2/3-Regelung) wurde indessen auf Empfehlung der Verwaltung mit aufgenommen, weil diese Satzungsregelung bisher für sämtliche Grundstücke im Innen- und Außenbereich angewendet wurde und die Anlieger diese Vergünstigung sicherlich auch weiterhin erwarten. Der Einnahmeverlust würde dann – wie bisher – zu Lasten der Gemeinde gehen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Rechtsprechung auf die neue Gesetzesregelung reagieren wird. Die neugeschaffene Möglichkeit der Verrentung gem. § 6 b Abs. 4 NKAG wurde in dem Satzungsentwurf mit aufgenommen, dabei wird der Restbetrag jährlich mit 3 % über dem geltenden Basiszinssatz verzinst.

Die Novellierung des NKAG sowie der aktuelle Satzungsentwurf von Herrn Rechtsanwalt Klein wurden im Rahmen eines Gedanken- und Praxisaustausches mit den Kolleginnen und Kollegen aus den benachbarten Samtgemeinden im Nordkreis sowie mit Bauamtskollegen aus Bramsche und Wallenhorst besprochen. Bei dem Treffen am 05.02.2020 im Rathaus wurde insbesondere auf die Formulierungen bei

den jeweiligen Straßentypen sowie auf die Höhe der Anteile der Beitragspflichtigen und auf die Höhe des Zinssatzes bei Verrentungen eingegangen.

In der Informationsveranstaltung am 06.07.2020 im Gasthaus Haarmeyer, Neuenkirchen wurde ausführlich über das Straßenausbaubeitragsrecht und insbesondere über die Neuerungen im NKAG berichtet und der Satzungsentwurf von Herrn Klein vorgestellt. Von Seiten der Verwaltung wird übrigens ausdrücklich empfohlen, die Beitragserhebungen auf Samtgemeindeebene einheitlich zu regeln. Besonders im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Beitragspflichtigen ist eine einheitliche Satzungsregelung unbedingt erforderlich. Weitere Einzelheiten sind dem Satzungsentwurf (Neufassung) und der PowerPoint-Präsentation zu entnehmen, die im RIS eingesehen werden können.

Zu 2.

Neben der Straßenausbaubeitragssatzung hat die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Klausing und Klein auch die **Erschließungsbeitragssatzung (BauGB)** überarbeitet und einen Satzungsentwurf über eine Neufassung vorgelegt. Mit der Erschließungsbeitragssatzung werden Gemeindestraßen abgerechnet, die erstmalig hergestellt wurden und zum Anbau bestimmt sind. Aufgrund der fortlaufenden Rechtsprechung wird von Seiten der Samtgemeindeverwaltung empfohlen, diese Satzung ebenfalls anzupassen, um eine rechtskonforme Abrechnung zu gewährleisten. Es wird angemerkt, dass hier keine gravierenden Änderungen wie bei der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen wurden. Im RIS kann die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (BauGB) ebenfalls eingesehen werden.

- 1. Zur Beratung und zur Beschlussvorbereitung in den Fachausschuss**
- 2. Zur Beschlussempfehlung in den VA der Gemeinde Voltlage**
- 3. Zur Beschlussfassung in den Rat der Gemeinde Voltlage**

R. Ricke

Anlage

Liste mit den Prozentanteilen der Beitragspflichtigen (Grundstücksanlieger) nach NKAG für die verschiedenen Straßentypen

Beschlussempfehlung VA:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Voltlage empfiehlt dem Rat, den Entwürfen zur Neufassung der vorgelegten Straßenausbaubeitragssatzung (NKAG) und der Erschließungsbeitragssatzung (BauGB) zuzustimmen.

Beschlussempfehlung Rat:

Der Rat der Gemeinde Voltlage beschließt, den Entwürfen zur Neufassung der vorgelegten Straßenausbaubeitragssatzung (NKAG) und der Erschließungsbeitragssatzung (BauGB) zuzustimmen.

